

V&R Academic

Schriften zum deutschen und
internationalen Persönlichkeits- und
Immaterialgüterrecht

Band 40

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,
Direktor des Instituts für Europäisches und
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Antonia Kutscher

Der digitale Nachlass

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8471-0436-0

ISBN 978-3-8470-0436-3 (E-Book)

Von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen im Jahr 2015.

© 2015, V&R unipress GmbH in Göttingen / www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Großmutter

Inhalt

Vorwort	13
Einleitung	15
A. Bedeutung und besondere Schutzbedürftigkeit des digitalen Nachlasses	15
I. Die Unvergänglichkeit digitaler Daten	15
II. Zugangshürden	16
III. Gemengelage vielfältiger Daten	18
B. Interessen der Angehörigen und Erben	18
C. Rechtliche Probleme	19
Kapitel 1: Rechtliche Einordnung der Accounts	21
A. Accounts	21
I. Begriffsklärung	21
II. Sachqualität von Accounts und deren Inhalt	22
1. Technische Betrachtungsweise: Software als Sache	22
2. Abstrakte Betrachtungsweise: Account als Sache	25
3. Auswirkungen auf den digitalen Nachlass	26
a) Eigentum iSv § 903 BGB	26
b) Virtuelles Eigentum	27
c) Besitz	28
III. Accounts als Immaterialgüter(rechte)	29
1. Inhalt des Accounts	30
a) Selbstgenerierte Inhalte	30
b) Auswirkungen auf den digitalen Nachlass	31
aa) Rechteeinräumung an selbstgenerierten Inhalten	31
(1) Vorliegen von AGB	32
(2) Wirksame Einbeziehung	32
(3) Inhaltskontrolle	33
(4) AGB-Kontrolle bei ausländischer Rechtswahl	36

(5) Zwischenergebnis	37
bb) Unkenntnis des Erben	37
cc) (Herausgabe-)Ansprüche aus geistigem Eigentum . . .	37
c) Virtuelle Gegenstände	39
aa) Begriffsklärung	39
bb) Probleme im digitalen Nachlass	40
d) Schlussfolgerung	42
2. Account als Immaterialgut oder Immaterialgüterrecht . . .	42
IV. Zusammenfassung	44
B. Vertragliche Beziehungen des Nutzers mit dem Provider	45
I. Soziale Netzwerke	45
II. E-Mail-Accounts	46
1. Übermittlung	47
2. Speicherung der E-Mails	49
III. Spiele-Accounts	49
1. Trennung von Softwareerwerb und Nutzungsvertrag	49
a) Softwareüberlassung	50
b) Nutzung der virtuellen Welt	51
2. Einheitlicher Vertrag nach der UsedSoft-Entscheidung? . .	51
3. Zwischenergebnis	54
IV. Accounts mit online nutzbarem Content	55
V. Cloud Computing	56
VI. Handelsplattformen	57
1. Rein virtuelle Geschäftsmodelle	57
a) Vermittlungsdienste	57
b) Internet-spezifische Geschäftskonzepte	59
2. Gemischt virtuelle Geschäftsmodelle	60
VII. Onlinebanking und Bezahlsysteme auf Basis virtueller Konten	61
1. Onlinebanking	61
2. Internet-Bezahlsysteme	61
a) Möglichkeiten von Internet-Bezahlsystemen	61
aa) PayPal	61
bb) Click & Buy	62
cc) Mobile Payment	62
b) Vertragstypologische Einordnung	63
VIII. Zusammenfassung	64
Kapitel 2: Anwendbares Recht	67
A. Verschiedene Ansätze und ihre kollisionsrechtlichen Folgen	67
I. Erbrecht	68
1. Bisherige Rechtslage nach dem deutschen EGBGB	68

2. EuErbVO	68
II. Immaterialgüterrechte	69
III. Persönlichkeitsrechte	70
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	70
a) Art. 40 EGBGB	70
b) Akzessorische Anknüpfung nach Art. 41 EGBGB	72
2. Postmortales Persönlichkeitsrecht	73
IV. Vertragsstatut	74
1. Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO	75
a) AGB der Anbieter	76
b) Zwischenergebnis	77
2. Schranken der Rechtswahl	77
a) Anwendungsvoraussetzungen des Art. 6 Rom I-VO	78
aa) Beteiligung eines Verbrauchers und eines Unternehmers	78
bb) Erfasste Vertragstypen	79
cc) Räumlich-situative Anwendungsvoraussetzungen	80
(1) Am Aufenthaltsort ausgeübte Tätigkeit, Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO	80
(2) Auf den Aufenthaltsort ausgerichtete Tätigkeit, Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO	81
b) Rechtsfolgen	82
aa) Verbraucherverträge ohne Rechtswahlklausel, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO	82
bb) Verbraucherverträge mit Rechtswahlklausel, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO	83
c) Art. 46b EGBGB	84
3. Objektive Anknüpfung	85
a) Vertragstypen-Anknüpfung	85
aa) Begriff der Dienstleistung	85
bb) Serveranknüpfung	86
b) Auffangregelung (Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO)	87
c) Hilfsanknüpfung in Art. 4 Abs. 3 und 4 Rom I-VO	88
B. Zusammenfassung	88
Kapitel 3: Deutsches materielles Recht	91
A. Erbrechtliche Beurteilung des digitalen Nachlasses	91
I. Ausgangspunkt § 1922 BGB	91
1. Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Positionen bzw. höchstpersönliche Rechte	91
a) Erbschaft	91

aa) Dingliche Rechte	92
bb) Vermögenswerte Rechte und Rechtsstellungen	93
b) Die nächsten Angehörigen als Wahrnehmungsberechtigte – Regel oder Ausnahme?	93
2. Abgrenzungsprobleme bei Ansprüchen der Erben und Angehörigen in der »Offline-Welt«	94
a) Das allgemeine und postmortale Persönlichkeitsrecht	94
b) Geheimhaltungsinteresse	98
c) Das Recht der Totenfürsorge	98
d) Schweigepflicht	98
3. Mitwirkungsbefugnis der Angehörigen?	99
II. Übertragung der Rechtslage in die »Online-Welt«	100
1. Account als vererbbares Vermögen	100
2. Unterscheidung geschäftlicher von privaten digitalen Inhalten	102
a) Auswirkungen des Persönlichkeitsschutzes auf die Vererbbarkeit von Accountdaten	102
b) Probleme einer derartigen Unterscheidung	105
aa) Klassifizierung des Inhalts	105
bb) Praktische Durchsetzung	105
(1) Infizierung	105
(2) Einschaltung eines neutralen Dritten	106
cc) Herleitung eines möglichen Anspruchs der Angehörigen	106
c) Stellungnahme	108
aa) Persönlichkeitsschutz im Internet – die nächsten Angehörigen als Zugriffsberechtigte?	108
(1) Spezifische Gefährdungslage im Internet	108
(2) Bedeutung für den digitalen Nachlass	111
(3) Rechtliche Würdigung	113
bb) Sortierung des Inhalts – praktisch nicht durchsetzbar	113
cc) Sortierung des Inhalts – rechtlich nicht zu rechtfertigen	115
3. Ergebnis	115
B. Zugriff auf Accounts des Verstorbenen	116
I. Regelungen in AGB der Provider	116
1. Beispiele	117
a) GMX und Dropbox – Deaktivierung nach Inaktivitätszeit	117
b) Yahoo und eBay	117
c) Google	118
aa) Zweistufiges Verfahren	118

bb) »Inactive Account Manager«	118
d) Hotmail	119
e) Facebook	119
f) iTunes und ähnliche Dienste	120
2. Wirksamkeit solcher AGB	121
a) Prüfungsmaßstab	121
b) Einbeziehungskontrolle	122
c) Inhaltskontrolle	122
aa) Kündigungsklauseln	123
bb) Legitimationsklauseln	124
cc) Abwicklung des Nutzungsvertrages	126
d) Ergebnis der Inhaltskontrolle	128
II. Individuelle Handlungsanweisungen des Erblassers	128
III. Berechtigung des Erben zum Zugriff auf den Account auch ohne eine entsprechende Verfügung des Nutzers	129
IV. Rechtsverletzung bei Zugriffsgewährung durch den Provider? .	130
1. Sachlich anwendbares Datenschutzrecht	131
a) TKG	131
b) TMG	132
c) Datenschutz Verstorbener	134
2. Dreh- und Angelpunkt: das Fernmeldegeheimnis	135
a) Schutzbereich des § 88 TKG	135
b) Kein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis	137
aa) Weitergabe im »für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste [...] erforderlichen Maß«	137
bb) Einwilligung des Absenders?	139
cc) Vergleich mit der analogen Welt – Das Brief- und Postgeheimnis	140
(1) § 39 PostG	140
(2) Verfügungsbefugnis des Absenders	142
3. Auswirkungen auf den digitalen Nachlass	143
V. Legitimation des Erben	146
C. Zusammenfassung	147
Kapitel 4: Gestaltungsmöglichkeiten	149
A. Testament	149
B. Ausgestaltung der Nutzungsverträge	151
I. Vorüberlegung	151
II. Nachlassregelung als Service: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	152

III.	Ausgestaltung der Verträge als höchstpersönliche Rechtsgeschäfte	155
IV.	Gestaltung der Verträge unter einer auflösenden Befristung . .	157
V.	Formulierungsvorschläge für AGB: Verfahren im Todesfall . .	159
VI.	Ergebnis	160
C.	Dogmatischer Ansatz: »Vererbung« des postmortalen Persönlichkeitsrechts	161
I.	Vererbung des Urheberrechts als einheitliches Ganzes	161
II.	Dualismus des postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	162
III.	Abweichende Entscheidungen	162
IV.	Übertragung des monistischen Lösungsansatzes?	163
1.	Kritik am Dualismus	164
2.	Der Angehörigenstatus und das postmortale Persönlichkeitsrecht	165
3.	Der Wandel der Gesellschaft	166
V.	Ergebnis	166
D.	Vorschläge de lege ferende	167
	Ergebnisse	169
	Literaturverzeichnis	175
	Anhang	191

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Februar 2015 berücksichtigt werden.

Mein inniger Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Haimo Schack LL.M. (Berkeley), für die umfassende Betreuung im Rahmen meiner Arbeit und die lehrreiche und menschlich wertvolle Zeit an seinem Lehrstuhl.

Weiter danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli für die sehr rasche Erstellung des Zweitgutachtens und der Studienstiftung *ius vivum* für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Unterstützt haben mich ferner Lars Cornels und Jan Hendrik Schmidt. Weitere wertvolle Anregungen erhielt ich durch Erfahrungen aus der Praxis von Frau Dr. Stephanie Herzog und Herrn Matthias Pruns.

Zu guter Letzt bedanke ich mich von ganzem Herzen bei meiner Familie für immerwährende Unterstützung und steten Zuspruch.

März 2015

Antonia Kutscher

Einleitung

A. Bedeutung und besondere Schutzbedürftigkeit des digitalen Nachlasses

I. Die Unvergänglichkeit digitaler Daten

Statistisch gesehen sterben in jeder Minute drei Facebook-Nutzer.¹ Prognosen sagen zudem kontinuierliche Alterssteigerungen und Sterberaten der Internetnutzer voraus.² Aktuellen Schätzungen zufolge sind etwa 5 Prozent aller Facebook-Accounts »digitale Zombies«, deren Nutzer bereits verstorben sind.³

Insgesamt nutzen ca. 79 Prozent der deutschen Bevölkerung das Internet.⁴ Ungefähr drei Viertel der Internetnutzer in Deutschland sind in mindestens einem sozialen Online-Netzwerk angemeldet, zwei Drittel davon nutzen die sozialen Netzwerke auch aktiv. Bei den 14- bis 29-jährigen Internetnutzern sind bereits 92 Prozent Mitglied in einer oder mehreren Online-Communities. Unter den 30- bis 49-jährigen sind es 72 Prozent und in der Generation 50-Plus immerhin 55 Prozent.⁵ 85 Prozent aller Internetnutzer ab 14 Jahre versenden private Mails, das sind knapp 43 Millionen Bundesbürger.⁶

Während man früher die für die Nachlassabwicklung relevanten Daten vor allem in Aktenordnern, im Schreibtisch und in Schließfächern fand, wird man

1 Brucker-Kley/Keller/Kurtz/Pärli/Schweizer/Studer, Sterben und Erben in der digitalen Welt, S. 24 mwN.

2 Deusch, ZEV 2014, 2.

3 Bleich, C't 2/2013, 62.

4 Statistisches Bundesamt, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/ITNutzung/Aktuell_ITNutzung.html.

5 Studie der BITKOM über soziale Netzwerke, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/de/publikationen/38338_70897.aspx.

6 Studie der BITKOM, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/de/markt_statistik/64026_58801.aspx.

heute vor allem auch den PC, das Smartphone und andere Speichermedien des Erblassers, wie etwa Clouds, zu erforschen haben.⁷

Die im Internet weit verstreuten Daten ermöglichen einen digitalen Schatzenriss der Persönlichkeit. Die digitalen Identitäten erlauben Einblicke in die Persönlichkeitssphäre, ohne dabei den Gesetzen der Vergänglichkeit zu unterliegen, wie man es aus der analogen Welt kennt. Der Cyberspace hält Nachrichten eines E-Mail-Accounts grundsätzlich für alle Ewigkeit fest. Doch selbst dort, wo der Nutzer die theoretische Möglichkeit hat, die Informationen wieder aus dem Internet zu entfernen, muss er hierfür regelmäßig selbst tätig werden. Freiwillig entfernt beispielsweise Facebook weder Fotos noch Kommentare. Wer stirbt, kann naturgemäß selbst nichts mehr regeln. Dennoch haben die wenigsten Benutzer in diesem Bereich Vorkehrungen für den Fall ihres Todes getroffen. In Vorsorgevollmachten oder letztwilligen Verfügungen wird die digitale Vermögensseite bisher kaum erwähnt.⁸

Sämtliche digitale Daten müssen gesichtet und womöglich gesichert werden, um Nachlassverbindlichkeiten und Wertgegenstände aufzuspüren und Vertragsbeziehungen abzuwickeln.⁹ Der Nachlassabwickler wird hierbei als eine Art »digitaler Entrümpler«¹⁰ tätig.

II. Zugangshürden

Ohne entsprechendes Passwort aber können Erben und/oder Angehörige nicht auf die Accounts des Verstorbenen zugreifen. Liest man in einschlägigen Internetforen oder googelt man »Digitaler Nachlass«, so herrscht dort Einigkeit darüber, dass die Erben automatisch in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten und damit den Zugriff auf etwaige Konten haben.¹¹ Die AGB der Anbieter sehen indes oft andere Regelungen vor.¹² Juristisch ist diese Frage trotz der auf der Hand liegenden praktischen Notwendigkeit kaum erschlossen.¹³ Rechtsprechung sucht man – zumindest im Inland und abgesehen von Einzelfällen zu

7 Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 4.

8 Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 9.

9 Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 4.

10 Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 4.

11 Diversen Einträgen zufolge sollen Passwörter beim Notar hinterlegt werden.

12 Ausführlich hierzu Kap. 3.B.I., S. 116 ff.

13 So zu Recht *Martini*, JZ 2012, 1145, der den digitalen Nachlass als »Terra incognita« bezeichnet. Lange Zeit war einzig ein Aufsatz von *Hoeren* in NJW 2005, 2113 ff. zu diesem Thema zu finden. Die BITKOM gab bereits 2010 den Hinweis, den digitalen Nachlass zu regeln, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/de/themen/50792_63078.aspx.

entlegeneren Themen – vergänglich.¹⁴ Während in den USA die Thematik bereits seit Jahren unter dem Stichwort »digital assets« breit diskutiert wird,¹⁵ lautet die einschlägige Kommentierung im Palandt auch 2015 noch lapidar:

»Im Bereich des digitalen Nachlasses (Internet, E-Mail etc.) besteht bislang kaum Klarheit.«¹⁶

Inzwischen hat sich allen voran die Presse¹⁷ des Themas angenommen. Dadurch sind auch die Rechtswissenschaftler auf das Thema aufmerksam geworden.¹⁸ Verschiedene Unternehmer wollen die Erben oder Erblasser mittlerweile beim digitalen Nachlass unterstützen.¹⁹

Auch die Verbraucherzentrale startete jüngst, am 29. 10. 2014, die Kampagne #machtsgut, um die Verbraucher bezüglich des digitalen Nachlasses zu sensibilisieren und informieren. »Es ist an der Zeit, den digitalen Nachlass aus seinem Nischendasein rauszuführen.«²⁰

14 Jüngst zum Thema virtuelle Todesanzeigen und Kondolenzbekundungen LG Saarbrücken NJW 2014, 1395 ff. mit Anm. *Deusch*.

15 Vgl. *Scherer*, AnwaltsHdb. ErbR, § 1 Rn. 29; Bekannt sind zwei Fälle, in denen die Eltern vor Gericht den Zugang zu den Online-Konten ihrer verstorbenen Söhne erstritten (Ellsworth v. Yahoo, dazu *Chambers*, The Detroit News vom 21. 5. 2005, S. 1 A; und *Stassen v. Facebook*, dazu *Olsen*, Star Tribune vom 2. 6. 2012, S. 1 A.

16 Palandt/*Weidlich*, § 1922 BGB Rn. 34.

17 Jüngste Beispiele: Focus online: »Nutzerprofile nach dem Tod: So regeln Sie Ihren digitalen Nachlass« (30. 10. 2014); Süddeutsche.de: »Digitale Nachlassverwaltung – Passwort zu vererben« (16. 3. 2012); Die Welt: »Im Netz stirbt man nicht« (23. 11. 2012), schon am 10. 4. 2010: »Was mit Ihren Daten passiert, wenn Sie sterben«; Bild am Sonntag: »So kommen E-Mails in den Himmel« (6. 1. 2013); Stiftung Warentest: »Den digitalen Nachlass verwalten« (10. 4. 2013); Finanztest 4/2013: »Ewig online«; FAZ: »Was geschieht mit Opas Emails?« (12. 6. 2013); Zeit: »Digital erbt« (6. 6. 2013); Computer Bild: »Digitaler Nachlass: Passwörter und Online-Konten richtig vererben.« (2. 8. 2013); Focus 23/2013: »Digitale Grüße aus dem Jenseits (Jedes Jahr sterben hierzulande mehr als 240.000 Facebook Nutzer... Sanfte Ruhe im WWW? Von wegen.)«; Computerwoche »Was mit den Online-Daten Verstorbener geschieht« (3. 1. 2014); BBC News »Apple security rules leave inherited iPad useless, say sons«, abrufbar unter: www.bbc.com/news/technology-26448158.

18 *Bleich*, c't 2/2013, 62–64; *Burandt/Rojahn/Bräutigam*, ErbR, Anhang zu § 1922 BGB; *Bräutigam/Herzog/Mayen/Redeker/Zuck u. a.*, Stellungnahme DAV Nr. 34/2013; *Brisch/Müller-ter Jung*, CR 2013, 446–455; *Deusch*, ZEV 2014, 2–8; *Taeger/Deusch*, Tagungsband DSRI 2013, 429–447; *Dopatka*, NJW 2010, 14; *Taeger/Haase*, Tagungsband DSRI 2013, 379–394; *Hoeren*, NJW 2005, 2113; *Herzog*, NJW 2013, 3745–3751; *Nachfolgerecht/ders.*, Digitaler Nachlass; *Rott/Rott*, NWB-EV 5/2013, 160–168; *Brinkert/Stolze/Heidrich*, ZD 2013, 153–157; *Pruns*, NWB 2013, 3161–3167; *ders.*, NWB 2014, 2175–2186; *Martini*, JZ 2012, 1145–1155; *Leeb*, K&R 2014, 693–699; *Wunderlin/Bielajew*, IRBP 2014, 223–226.

19 Beispielsweise www.semno.de; www.legacylocker.com; www.deathswitch.com.

20 <http://www.vzbv.de/14019.htm>; <http://machts-gut.de>; <http://www.surfer-haben-rechte.de>; das Projekt »Verbraucherrechte in der digitalen Welt II« wird finanziell vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

III. Gemengelage vielfältiger Daten

Der digitale Nachlass umfasst die Gesamtheit des digitalen Vermögens. Es handelt sich nicht um einen einheitlichen Vermögensgegenstand, sondern um eine Vielzahl von Rechtspositionen.

So sind *Vertragsbeziehungen* zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern ebenso betroffen wie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Auch Rechte und Pflichten aus Vertragsbeziehungen über den Onlineversandhandel oder Online-Abonnements gehören zum digitalen Nachlass. Zum digitalen Vermögen zählen sowohl die *Eigentumsrechte* an Hardware als auch die *Nutzungsrechte* an Software. Ebenso werden *Urheberrechte*, Rechte an Online-Adressbüchern, hinterlegten Bildern, Forenbeiträgen, Blogs, YouTube-Videos unter den Begriff subsumiert. Dazu gehören auch Rechte an Websites und Domains sowie Zugriffsrechte auf ausschließlich online verwahrte Dokumente, wie beispielsweise Telefonrechnungen, die dem Kunden nur noch auf einer abrufbaren Internetseite zur Verfügung gestellt werden.²¹ Schließlich gewinnen auch virtuelle Gegenstände, wie beispielsweise Grundstücke in der Online-Welt »Second-Life«, stetig an Bedeutung. Zunehmende Bekanntheit erlangen »Bitcoins« als virtuelle Vermögenswerte.

Der digitale Nachlass umfasst mithin sowohl persönliche als auch monetäre Inhalte.²² Es besteht eine Gemengelage aus vielfältigen Daten.²³

B. Interessen der Angehörigen und Erben

Die Rechtsnachfolger²⁴ des Verstorbenen haben ein berechtigtes Interesse daran, an dessen Daten heranzukommen, trifft sie doch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung und -abwicklung.²⁵

Häufig wird dem Rechtsnachfolger daran gelegen sein, E-Mail-Accounts und sonstige Onlineprofile des Erblassers aus Sicherheitsgründen zu löschen bzw. zu deaktivieren. Doch kann der Rechtsnachfolger auch an der Nutzung dieser Accounts interessiert sein, um beispielsweise den E-Mail-Verkehr nachverfolgen und dokumentieren zu können, um dadurch gegebenenfalls den weiteren ord-

21 Vgl. Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 1 f.

22 Zu Versuchen einer Definition des digitalen Nachlasses vgl. *Bräutigam*, Stellungnahme DAV Nr. 34/2013, S. 93; *Taeger/Deusch*, Tagungsband DSRI 2013, 429, 430; *Herzog*, NJW 2013, 3745; Nachfolgerecht/*ders.*, Digitaler Nachlass Rn. 1 f.

23 Vgl. *Martini*, JZ 2012, 1145.

24 Hier untechnisch verstanden.

25 Vgl. auch *Scherer*, *AwaltsHdb. ErbR*, § 1 Rn. 31; Nachfolgerecht/*Herzog*, Digitaler Nachlass Rn. 10; *ders.*, NJW 2013, 3745, 3746; *Brisch/Müller-ter Jung*, CR 2013, 446, 449.

nungsgemäßen Geschäftsverlauf zu gewährleisten oder die noch ausstehenden Geschäfte des Erblassers abzuwickeln. Dabei muss auch beachtet werden, dass es gemäß § 130 Abs. 2 BGB für die Wirksamkeit einer Willenserklärung unerheblich ist, wenn der Erklärende nach ihrer Abgabe und vor ihrem Zugang stirbt. Der Tod des Erklärenden steht einem wirksamen Zustandekommen des Vertrages nicht entgegen, § 153 BGB. Dementsprechend können auch noch nach dem Tode neue Verbindlichkeiten online entstanden sein, die unter Umständen von wesentlicher Bedeutung für die Abwicklung des Erbes sind. Heutzutage kündigt man wie selbstverständlich Zeitungsabonnements. Künftig wird man sich daran gewöhnen müssen, auch Online-Abonnements, beispielsweise von Partner- und Musikbörsen, zu kündigen. Auch Websites können monatlich anfallende Kosten verursachen. Die digitale Musik- und Buchsammlung ersetzt die klassische Plattensammlung. Spiele wie World of Warcraft und Fotobörsen können beträchtliche Vermögenswerte darstellen.²⁶

Ferner können sich in den jeweiligen Accounts, sei es in E-Mail- oder Social-Media-Accounts, für die Testamentsauslegung relevante Informationen befinden. Ebenso können die elektronischen Daten entscheidungserhebliche Informationen für eine etwaige Ausschlagung der Erbschaft enthalten. So können PayPal oder ähnliche Konten nicht nur Guthaben, sondern auch Schulden beinhalten. Ferner können noch Abmahnkosten für illegal heruntergeladene Musik oder Filme bestehen.²⁷

Schließlich werden die Rechtsnachfolger regelmäßig daran interessiert sein, das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers zu schützen. Onlinetagebücher, Blogs und Facebook-Einträge überleben den Nutzer, ähnlich wie bisher ein Fotoalbum; nur mit dem Unterschied, dass die Daten viel zahlreicher und sensibler und teilweise öffentlich zugänglich sind.

C. Rechtliche Probleme

Die Erben treten nicht nur in die Rechte des Erblassers ein, sondern es trifft sie auch die Pflicht, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen. Dafür müssen sie diese erst einmal kennen. So besteht die erste Schwierigkeit darin, überhaupt die Accounts zu finden. Immer mehr Accounts sind ein und derselben Person zuzuordnen, die selbst den Überblick über ihre Anzahl verloren oder sich mit einem Pseudonym angemeldet hat. So verlangen insbesondere kostenlose E-

26 Vgl. auch *Scherer*, *AwaltsHdb. ErbR*, § 1 Rn. 31; *Nachfolgerecht/Herzog*, *Digitaler Nachlass* Rn. 7, 10; *ders.*, *NJW* 2013, 3745, 3746; *Brisch/Müller-ter Jung*, *CR* 2013, 446, 449.

27 *Nachfolgerecht/Herzog*, *Digitaler Nachlass* Rn. 10 ff.